

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 772/72      B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Maria Miriam W [REDACTED] geb. B [REDACTED],  
[REDACTED] S [REDACTED], Apt. [REDACTED], M [REDACTED]/Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,  
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 2. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen, den Untergang des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 190 a BGB (BGH RzW 1971, 562) bejaht.

Zur Darstellung der Schädigungsfolgen gehört beim Gesundheitsschadensanspruch die Angabe bestimmter Beschwerden, die auf die Verfolgung zurückgeführt werden (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21; 1975, 168 Nr. 2). Mit Recht vermisst danach das Berufungsgericht die Bezeichnung der einzelnen Beschwerden in den Angaben der Klägerin gegenüber dem Fürsorgeamt - Abteilung für Niedergutmachung - in Gelsenkirchen. Daß der Tatrichter aus den Akten des Fürsorgeamtes keine weitere Substantiierung des Anspruchs durch die Klägerin feststellen konnte, wirft entgegen der Meinung der Beschwerde, die auf nicht aktenkundige

- 3 -

"persönliche" Angaben der Klägerin abhebt, keine Rechtsfrage auf.

Im Einklang mit BGH Rzw 1971, 561 hat das Berufungsgericht die Darlegung vom Mai 1939 zum Berufeschaden nicht als eine Begründung zu dem im Januar 1957 angemeldeten Gesundheitsschadensanspruch angesehen. Darin liegt keine Abweichung von der Entscheidung BGH Rzw 1975, 276.

Mai

Fuchs

